

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 21/14 B

L 11 R 2548/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 5049/09 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 2014 (L 11 R 2548/12)
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.2.2014 (L 11 R 2548/12) hat es das LSG Baden-Württemberg abgelehnt, die Beklagte im Wege der Untätigkeitsklage zu verpflichten, den Widerspruch der Klägerin vom 18.6.2009 gegen die Festsetzung von Säumniszuschlägen im Bescheid vom 14.6.2009 zu bescheiden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung macht sie Verfahrensmängel (I.) sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (II.) geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Die Klägerin trägt vor, das SG habe zu Unrecht ein Prozessurteil erlassen, statt eine Sachentscheidung zu treffen. Es ist anerkannt, dass darin ein Verfahrensmangel liegen kann (BSG Urteil vom 6.3.1975 - 7 RAr 114/74 - BSGE 39, 200, 201 = SozR 1500 § 144 Nr 3 S 8 und Beschluss vom 28.11.2007 - B 11a/7a AL 34/07 B - SozR 4-1500 § 151 Nr 3 RdNr 10), wobei es keine Rolle spielt, ob das Prozessurteil - wie hier - in erster Instanz erlassen worden ist und die Berufungsrichter es bestätigt haben oder ob die Berufungsinstanz die Berufung als unzulässig verworfen hat (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 658). Nach den Angaben in der Beschwerdebegründung (Seite 2) "liegt also ein Verfahren vor, welches eine



Untätigkeitsklage zum Inhalt hat". Da es um die Nichtbescheidung eines Widerspruchs geht, ist die Untätigkeitsklage gemäß § 88 Abs 2 iVm Abs 1 S 1 SGG nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Erhebung des Widerspruchs zulässig. Aus der Beschwerdebegründung geht noch hinreichend deutlich hervor, dass die Klägerin gegen den Bescheid vom 14.6.2009 unter dem "17.6.2009 ... gesondert ausschließlich wegen der Säumniszuschläge ... Widerspruch erhoben" hat und dass dieser Widerspruch am 18.6.2009 bei der Beklagten eingegangen und die dreimonatige Sperrfrist somit am 18.9.2009 abgelaufen ist. Da selbst eine vor Fristablauf erhobene Untätigkeitsklage mit dem Verstreichen der Sperrfrist zulässig wird (*BSG Urteil vom 26.8.1994 - 13 RJ 17/94 - BSGE 75, 56, 58 = SozR 3-1500 § 88 Nr 2; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 88 RdNr 5c*), ist es auch unschädlich, dass die Beschwerdebegründung verschweigt, wann Untätigkeitsklage erhoben worden ist.

- 8 Allerdings wird eine zunächst zulässige Untätigkeitsklage wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 88 RdNr 11*), wenn die Behörde den Widerspruch während des Klage- oder Berufungsverfahrens bescheidet. Deshalb hätte die Klägerin näher auf den Widerspruchsbescheid vom 12.7.2012 eingehen müssen. Denn die Beschwerdebegründung führt selbst aus, die Beklagte sei "dann aber plötzlich in der Begründung des Widerspruchsbescheides auf den Bescheid vom 14.06.2009 eingegangen" und mache dort "auch Ausführungen zu den Säumniszuschlägen". Unter diesen Umständen hätte die Klägerin nicht allein auf die Entscheidungsformel eingangs des Widerspruchsbescheids abstellen dürfen, sondern auch detailliert darlegen müssen, warum die Begründung des Widerspruchsbescheids keine Entscheidung über den Widerspruch vom 18.6.2009 gegen die Festsetzung von Säumniszuschlägen im Bescheid vom 14.6.2009 enthält. Soweit sie meint, "über die Säumniszuschläge" sei "ein eigenständiger Bescheid bekanntzugeben, ein eigenständiges Widerspruchsverfahren zu führen und eine eigenständige Entscheidung zu treffen", verkennt sie, dass die Beklagte nach dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 9 SGB X) mehrere Widerspruchsverfahren miteinander verbinden und in einem Widerspruchsbescheid bescheiden kann. Dabei müssen Entscheidungen nicht zwingend zu Beginn eines Widerspruchsbescheids stehen (*vgl Engelmann in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl 2014, § 31 RdNr 26*), sondern können auch im Begründungsteil des Widerspruchsbescheids enthalten sein. Da gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben worden ist (*S 6 R 3616/12*), hätte die Beschwerdebegründung zudem schildern müssen, ob sich diese Klage auch gegen die Festsetzung der Säumniszuschläge richtet und ob das SG die Sachurteilsvoraussetzungen, zu denen gemäß § 78 Abs 1 S 1 SGG ua die Durchführung des Vorverfahrens zählt, insofern bejaht oder das Klageverfahren analog § 114 Abs 2 SGG ausgesetzt hat, um der Klägerin Gelegenheit zu geben, das Vorverfahren nachzuholen (*vgl dazu BSG Urteil vom 22.6.1966 - 3 RK 64/62 - BSGE 25, 66, 68 = SozR Nr 4 zu § 1538 RVO*).

- 9 2. Soweit die Klägerin schließlich eine Verletzung des § 86 SGG rügt, verkennt sie, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur einen Verstoß des Gerichts im Rahmen



des prozessualen Vorgehens auf dem Weg zum Urteil umfasst (*BSG Beschluss vom 29.5.2013 - B 14 AS 308/12 B - BeckRS 2013, 69970 RdNr 3; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 87; Kummer, aaO, RdNr 445; Leithe-
rer, aaO, § 160 RdNr 16a und § 144 RdNr 32*). Kein Verfahrensmangel liegt hingegen vor, wenn das behauptete fehlerhafte Vorgehen des Gerichts den Inhalt der Entscheidung selbst betrifft, wie dies bei Fragen der Einbeziehung eines neuen Bescheids nach § 86 SGG grundsätzlich der Fall ist.

- 10 II. Die Grundsatzrüge bleibt schon deshalb erfolglos, weil es die Klägerin ausdrücklich nicht mehr für erforderlich hält, "auf die grundsätzliche Rechtsfrage in irgendeiner Form einzugehen".
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

